

Zahl 197-Ltg.  
-----

A n t r a g  
des  
GEMEINSAMEN LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES  
und  
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz, womit das Gesetz vom 22. Februar 1922, LGB1.Nr.59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern), in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1958, LGB1.Nr.175, abgeändert wird.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der vorliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

MULLNER

Obmann

des

LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

WONDRAK

Obmann

des

VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

MAURER

Berichterstatter.

Kanzlei  
des Landtages  
von Niederösterreich